



Hinweisblatt zur gesetzlichen Neuregelung für Syndikusrechtsanwälte und Syndikuspattentanwälte

Das „Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung“ ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten (BGBl 2015, Teil I, Nr. 55 vom 30. Dezember 2015, S. 2517). Damit gibt es für die beim nichtanwaltschaftlichen Arbeitgeber beschäftigten Rechtsanwälte (Syndikusrechtsanwälte) die Möglichkeit, sich nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerks befreien zu lassen. Für die Syndikuspattentanwälte gilt Entsprechendes.

Ausführliche Informationen zum Verfahren sowie die nötigen Antragsformulare sind auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unter www.deutscherentenversicherung.de und auch auf der Internetseite der BRASV unter www.brasv.de zu finden.

Im Einzelnen:

Personen, die sich als Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikuspattentanwalt zulassen, können sich unter bestimmten Voraussetzungen für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Grundsätzlich gilt, dass Syndikusrechtsanwälte bzw. Syndikuspattentanwälte mit der **Zulassung** rückwirkend zu dem Zeitpunkt Mitglied der Berufskammer werden, zu dem der Antrag auf die Zulassung dort eingegangen ist. Soll für ein (neues) Beschäftigungsverhältnis als Syndikusrechtsanwalt bzw. Syndikuspattentanwalt eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung **ab Beschäftigungsbeginn** erreicht werden, empfiehlt es sich, den Zulassungsantrag spätestens am ersten Tag der Tätigkeitsaufnahme bei der zuständigen Berufskammer einzureichen.

Ein Antragsformular für die **Befreiung** (*Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte*) ist auf der Internetseite der DRV Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) unter dem Suchwort „Syndikusrechtsanwälte“ und auch auf der Internetseite der BRASV ([www.brasv.de/Downloads/Vordrucke für Mitglieder](http://www.brasv.de/Downloads/Vordrucke_für_Mitglieder)) zu finden. Der Befreiungsantrag ist beim Versorgungswerk einzureichen; er wird von dort an die gesetzliche Rentenversicherung zur Entscheidung weitergeleitet.

Die Befreiung wirkt, wenn sie erteilt wird, ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bzw. ab Beginn der Mitgliedschaft im Versorgungswerk, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird (Antragseingang beim Versorgungswerk).

Bitte beachten: Die Dreimonatsfrist gilt zwar gemäß § 6 Abs. 4 SGB VI grundsätzlich; es empfiehlt sich jedoch auch hier, den Befreiungsantrag möglichst zeitnah ab Aufnahme der Beschäftigung beim Versorgungswerk einzureichen, um ein eventuelles Fristversäumnis zu vermeiden.